

**Anordnung  
über finanzielle Hilfe für Bürger, die in die  
Deutsche Demokratische Republik zuziehen.**

**Vom 14. September 1966**

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§1

(1) An Bürger, die aus Westdeutschland, aus Westberlin oder aus dem Ausland in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen, kann bei vorliegender Bedürftigkeit vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —, in welcher sie ihren Wohnsitz nehmen, ein Überbrückungsgeld bis zu

50 MDN für den Antragsteller,

40 MDN für den Ehegatten und jeden sonstigen volljährigen unterhaltsberechtigten Angehörigen im gleichen Haushalt,

25 MDN für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen unter 18 Jahren im gleichen Haushalt

gewährt werden.

(2) Erweist sich nach Verbrauch des Überbrückungsgeldes, daß weitere finanzielle Hilfe notwendig ist, kann nochmals ein Überbrückungsgeld bis zur Höhe der im Abs. 1 festgelegten Beträge gewährt werden.

(3) Das Überbrückungsgeld können bei Bedürftigkeit auch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten und in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehren, erhalten.

§2

(1) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann den im § 1 genannten Bürgern auf vorherigen Antrag die belegmäßig nachgewiesenen Kosten der Unterkunft bis zur Dauer von 2 Wochen — in Ausnahmefällen bis zur Dauer von 4 Wochen — erstatten, soweit die Bürger ohne Gefährdung ihres Lebensunterhaltes nicht in der Lage sind, diese Kosten aus eigenen Einkünften oder Vermögen zu bestreiten. Verpflegungskosten werden nicht vergütet.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann auf vorherigen Antrag die Fahrkosten übernehmen, die nachweisbar zur Beschaffung des ersten Arbeitsplatzes und der ersten Wohnung notwendig werden.

(3) Die für den Transport des Umzugsgutes entstehenden Kosten können auf vorherigen Antrag und nach Anhören der Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, vorläufig übernommen werden, wenn der Bürger nicht in der Lage ist, diese aufzubringen. Sofern bei den Räten der Städte und Stadtbezirke eine Kommission für die Prüfung von Darlehensanträgen gemäß § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 14. September 1966 über die Kreditgewährung an Bürger, die in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen (GBl. II S. 676), besteht, ist diese an Stelle der Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu hören und für die Übernahme der Umzugskosten der Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zuständig.

(4) Kosten für die Einlagerung des Umzugsgutes bis zur möglichen Unterbringung des Bürgers in einer Wohnung sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich das Umzugsgut eingelagert wird, zu übernehmen. Der Rat des Kreises kann diese Kostenübernahme an Räte der Gemeinden und Städte für das in deren Bereich eingelagerte Umzugsgut übertragen.

§3

(1) Die gewährten Leistungen nach § 1 Absätzen 1 und 2 sowie § 2 Absätzen 1, 2 und 4 sind nicht zurückzuerstatten. Für Umzugskosten gemäß § 2 Abs. 3 besteht jedoch grundsätzlich Rückerstattungspflicht.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik genommen hatten und in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehren, haben grundsätzlich alle Leistungen zurückzuerstatten. Der zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann in begründeten Fällen von der Rückforderung absehen.

§4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1958 über die finanzielle Hilfe für Personen, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik oder aus Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen (GBl. I S. 398), außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1966

**Der Minister für Gesundheitswesen**

S e f r i n

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2223 2**

Preisverordnung Nr. 1303/4 vom 8. Juli 1966 — Handelspreise für Strumpfwaren —

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag <610/62> Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31817